

Gemeinde Ketsch

Rhein-Neckar-Kreis

1. Satzung zur Änderung der

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 21. März 2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. November 2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	50,00 EURO
2. Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit	
2.1 Einzelfall	40,00 EURO
2.2 Befristete Zulassung auf zwei Jahre	200,00 EURO
3. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 EURO
4. Urnen-Annahme-Erklärung / Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 EURO

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben für

1. Bestattungen; Gebühr für das Ausheben und Verschließen eines Grabes	
1.1 von Personen bis 10 Jahren	490,00 EURO
1.2 von Personen über 10 Jahren	1.160,00 EURO
1.3 von Urnen	330,00 EURO
1.4 von Urnen der Urnenwand	160,00 EURO
1.5 Zuschlag für Tiefgrab	100,00 EURO
2. Verleihung von Grabnutzungsrechten; Gebühr für die Grabnutzung	
2.1 Reihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
2.1.1 für Personen bis 10 Jahren	1.460,00 EURO
2.1.2 für Personen über 10 Jahren/anonymes Reihengrab	1.800,00 EURO
2.1.3 für Urnenreihengrab/anonymes Urnenreihengrab	1.500,00 EURO
2.1.4 für eine Zelle der Urnenwand	1.400,00 EURO
2.2 Wahlgräber (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.2.1 Einfachgrab - zwei Grabstellen (159,20 EURO/Jahr)	3.980,00 EURO
2.2.2 Doppelgrab - vier Grabstellen (318,40 EURO/Jahr)	7.960,00 EURO
2.2.3 Dreifachgrab - sechs Grabstellen (477,60 EURO/Jahr)	11.640,00 EURO
2.2.4 Urnengrab - zwei Grabstellen (140,80 EURO/Jahr) (auch Urnenerdröhre im Naturgrabfeld)	3.520,00 EURO
2.2.5 Urnengrab - vier Grabstellen (272,40 EURO/Jahr)	6.810,00 EURO
2.2.6 Urnenwand -2er Zelle- (138,80 EURO/Jahr)	3.470,00 EURO
2.2.7 Urnenwand -4er Zelle- (270,80 EURO/Jahr)	6.770,00 EURO
2.3 Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist möglich. Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer richten sich nach Ziffer 2.2. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
3. Sonstige Leistungen	
3.1 Benutzung der Aussegnungshalle / Trauerhalle	480,00 EURO
3.2 Benutzung der Leichenzelle	400,00 EURO

3.3 Benutzung des Notsarges	50,00 EURO
3.4 Ausgraben oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen (Personen über 10 Jahre)	590,00 EURO
3.5 Ausgraben oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen (Personen bis 10 Jahre)	340,00 EURO
3.6 Ausgraben oder Tieferlegen von Urnen	65,00 EURO
3.7 Für das Umbetten sind zu den Gebühren nach Ziffer 3.5, 3.6 und 3.7 noch die Gebühren für das Ausheben und Verschließen eines neuen Grabes nach Ziffer 1 zu entrichten.	

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ketsch, den 17. November 2025

Timo Wangler
Bürgermeister